

Auflagen für die Plakatierung

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Durch die Befestigung der Werbeträger dürfen keine Beschädigungen entstehen. Das Anbringen an Verkehrszeichen ist nicht gestattet.
7. Die Werbeträger müssen mit einer Anschrift des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
8. Sollten die Werbeträger Anlaß zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
9. Für das Anbringen von Werbetafeln im Bereich der B 27 ist die Genehmigung beim Staatlichen Bauamt Würzburg einzuholen.
10. **Das Plakatierungsverbot im Altort ist zu berücksichtigen. Der Umgriff ist dem beiliegendem Lageplan (Rot Markierung) zu entnehmen.**
11. **Von der Plakatierung ebenfalls ausgenommen:**
 - Pflanzfläche Kreuzungsbereich Würzburger Straße Foto 1
 - Pflanzfläche im Zufahrtsbereich zum Kreisverkehr der WÜ 3 Foto 2
 - Verkehrsinsel Oberdürrbacher Str. / WÜ 3 Foto 3
 - Kreuzungsbereich Geithainer Allee / WÜ 3 Foto 4
 - Zaunanlage Feuerwehrgerätehaus Foto 5

Neu seit 01.07.2018

- **Mainsteg inkl. Rampe**
- **Eisenbahntunnel Würzburger Straße**
- **Straße „Am Geisberg“ (WÜ 3)**

Foto 1



Foto 2

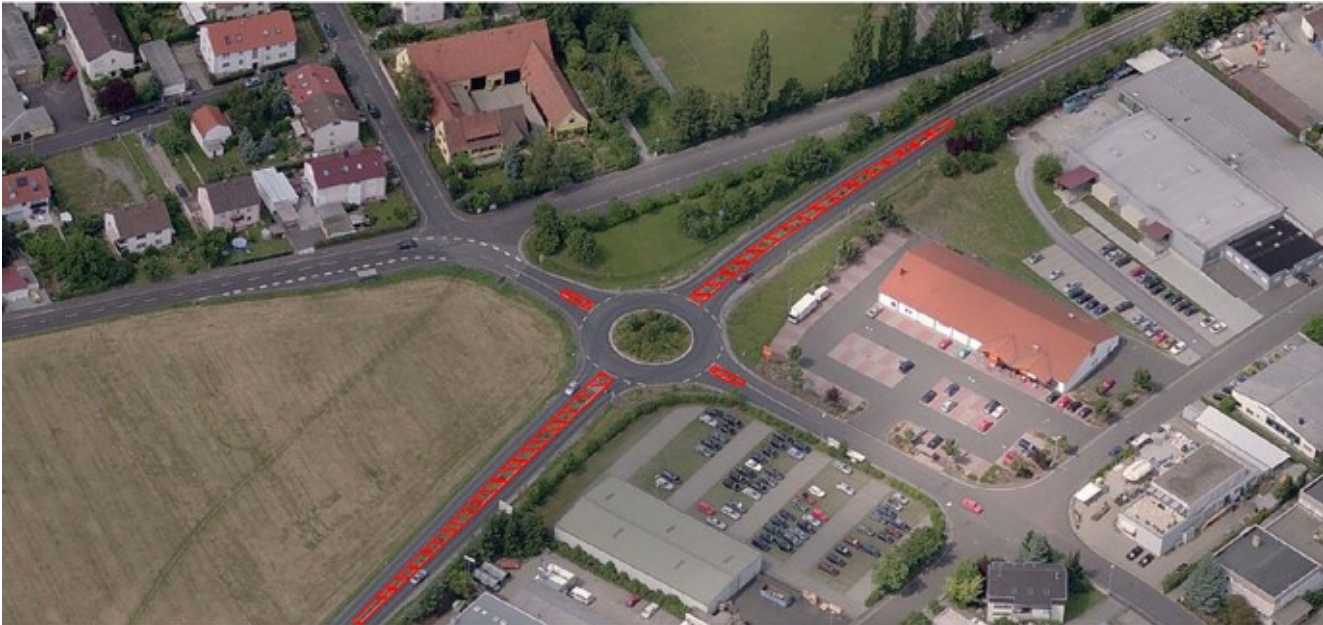


Foto 3



Foto 4



Foto 5



